

1. Anwendungsbereich

1.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen von CARBAGAS erfolgen ausschliesslich nach Massgabe der folgenden Bestimmungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in schriftlicher Form zwischen dem Kunden von CARBAGAS (nachfolgend „Kunde“) und CARBAGAS vereinbart wurde.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden weist CARBAGAS zurück, sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn CARBAGAS dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CARBAGAS gelten auch dann, wenn CARBAGAS in Kenntnis entgegenstehender oder von Geschäftsbedingungen CARBAGAS abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Vertragsabschluss

Massgebend für den Vertragsinhalt sind die Auftragsbestätigungen von CARBAGAS. Leistungszusagen von CARBAGAS stehen stets unter dem Vorbehalt der Eindeckungsmöglichkeit bzw. der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Die Vereinbarung von Liefer- und Ausführungsarbeiten für Montage, Bauleistungen und Materiallieferungen bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. CARBAGAS trifft keine Pflicht zur Einhaltung von Liefer- und Leistungszeiten, solange von Seiten des Kunden nicht alle Einzelheiten des Auftrages klargestellt und alle vom Kunden zu liefernden Angaben und Unterlagen übergeben worden sind.

2.2 Geistiges Eigentum

Das geistige Eigentum sowie sämtliche Urheberrechte an sämtlichen Unterlagen bzw. denen zu Grunde liegenden Ideen wie z.B. Texte, Projekte, Skizzen, Zeichnungen, Montagehinweise, Anleitungen, Modelle, sowie an Marken, Patenten und an Know-How bleiben ausschliesslich im Eigentum von CARBAGAS. CARBAGAS gewährt dem Kunden ein nicht übertragbares und nicht exklusives Nutzungsrecht an diesen Unterlagen, Marken, Patenten und dem Know-How so weit und so lange wie es für die Abwicklung des vorliegenden Vertrags erforderlich ist. Die Unterlagen, Marken, Patente und das Know-How dürfen nur zum Zwecke der Durchführung des Vertrags benutzt werden. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, sämtliche diesbezügliche Unterlagen umgehend an CARBAGAS zurückzugeben oder nach entsprechender Rücksprache mit CARBAGAS zu vernichten. Die Bekanntgabe und Weitergabe an Dritte sowie die Vervielfältigung ist nicht gestattet.

2.3 Einholen von Bewilligungen

Die für die Errichtung von Anlagen und den Betrieb von CARBAGAS installierten Anlagen erforderlichen Bewilligungen oder sonstigen Genehmigungen sind vom Kunden zu beschaffen und zu bezahlen. Ist CARBAGAS ihm dabei behilflich, erhält CARBAGAS eine angemessene Vergütung dafür.

2.4 Gefahrentragung

Die Lieferung der Ware erfolgt ab dem vereinbarten CARBAGAS-Werk bzw. -Vertriebspartner. CARBAGAS ist zu Teillieferungen berechtigt, Transportweg und -mittel sind, vorbehaltlich besonderer Vereinbarung, der Wahl von CARBAGAS überlassen. Die Transportkosten, einschliesslich allfälliger Steuern wie LSVA etc, trägt der Kunde.

Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Frachtführer oder sonstigen Transporteur auf den Kunden über.

Sofern der Kunde oder ein von ihm beauftragter Transporteur die Ware abholt, muss versandfertig gemeldete Ware unverzüglich abgeholt werden. Geschieht dies nicht, ist CARBAGAS berechtigt, die Ware zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu verrechnen. Die dadurch anfallenden Kosten gehen alle zu Lasten des Kunden. Der Gefahrübergang erfolgt mit der Bereitstellung der versandfertigen Ware. Für die betriebs- und beförderungssichere Be- und Entladung ist der Kunde zuständig und verantwortlich. Sofern CARBAGAS hieran mitwirkt, ist dies eine reine Gefälligkeit.

2.5 Zahlungsbedingungen und Verrechnungsverbot

Die vereinbarten Preise verstehen sich in CHF ab Werk oder Depot und ohne Verpackung und ohne Steuern, wie bspw. MWST und LSVA. Bei der Fakturierung wird der Gesamtbetrag in Rechnung gestellt. Die Rechnungsbeträge verstehen sich netto und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jegliche Abzüge zu begleichen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann auf dem ausstehenden Betrag eine Mahngebühr sowie ein Verzugszins in marktüblicher Höhe erhoben werden. CARBAGAS ist in solchen Fällen berechtigt, den Kunden nur noch gegen Vorauszahlung zu beliefern.

Beanstandungen der Berechnung der Lieferung und Leistung sind vom Kunden sofort nach Empfang der Rechnung schriftlich gegenüber CARBAGAS zu erheben. Die Unterlassung von Einwendungen innert zehn Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung gilt als stillschweigende Anerkennung der Richtigkeit der Berechnung.

Bei Material-, Montage- und Bauleistungen mit einem Auftragswert von mehr als CHF 10'000.00 gelten jeweils die folgenden Zahlungsbedingungen:

- 60% bei Vertragsabschluss / Bestellung
- 40% bei Lieferung (30 % bei Werkverträgen)
- 10% bei Werkverträgen nach Abnahme

Auf die Fälligkeit hat es keinen Einfluss, wenn bei Ablieferung bzw. Abnahme nur noch geringfügige Arbeiten von Seiten CARBAGAS ausstehend sind, wie z.B. Inbetriebnahmen o.ä.

Ein Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht des Kunden gegenüber den Forderungen von CARBAGAS besteht nicht. Der Kunde verzichtet auf Tilgung seiner Forderungen gegenüber Carbagas durch Verrechnung.

CARBAGAS kann für Papierrechnungen eine Gebühr von mindestens CHF 4.00 verlangen.

2.6 Keine Gutschriften auf Gasrückgaben

Auf Gasrückgaben werden grundsätzlich keine Gutschriften erteilt.

2.7 Mängelrüge und Wahlrecht

Der Kunde hat die Sache umgehend nach Erhalt bzw. Montage zu prüfen und CARBAGAS allfällige Mängel sofort, spätestens aber innert 5 Tagen nach Erhalt bzw. Montage schriftlich mitzuteilen (Mängelrüge), ansonsten die Sache als genehmigt und

abgenommen gilt. Bei jeder Mängelrüge durch den Kunden steht CARBAGAS das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Ware zu. Stellt sich im Rahmen der Überprüfung heraus, dass dieser Mangel nicht von CARBAGAS zu vertreten ist, verpflichtet sich der Kunde, CARBAGAS durch die Besichtigung und Überprüfung entstandene Kosten (z.B. Transport-, Untersuchungs- und Entsorgungskosten) zu ersetzen. Bei allfälligen Mängeln ist CARBAGAS berechtigt, nach eigener Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu leisten. Werden gelieferte Güter (wie Armaturen, Behälter, Gase, etc.) oder erstellte Werke fehlerhaft behandelt und/oder nicht regelmässig gewartet und/oder ohne schriftliche Zustimmung von CARBAGAS technisch und/oder baulich verändert, wird vermutet, dass etwaige Mängel und damit zusammenhängende Folgeschäden darauf zurückzuführen sind

Für die Einhaltung von Geräteleistungen haftet CARBAGAS nur unter den Nennbedingungen des jeweiligen Herstellers

Gehen Geräte aufgrund von Anwendungs- oder Installationsfehlern defekt, so sind diese von der Gewährleistung ausgenommen.

Mängelansprüche für im Wege der Kulanz erbrachte Lieferungen und Leistungen entfallen ganz.

Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, wenn CARBAGAS ein berechtigtes Interesse daran hat und diese für den Kunden zumutbar sind.

Sämtliche Ansprüche des Kunden wegen Sach- und/oder Werkmängel verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Gefahrenübergang. Carbagas gewährleistet, dass das Gas/Gasgemisch die festgelegten Eigenschaften (Stabilität, Homogenität, usw.) über einen Zeitraum von 1 Jahr beibehält.

2.8 Haftungsbeschränkungen

2.8.1

CARBAGAS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

2.8.2 Sollte CARBAGAS in Lieferverzug geraten, der durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurde, ist der Kunde berechtigt, eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0.5% des Lieferwertes der jeweils entsprechenden (Teil-)Lieferverpflichtung, die verspätet ist, pro vollendeter Kalenderwoche, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes der jeweils entsprechenden (Teil-)Lieferverpflichtung, die verspätet ist, zu verlangen. Eine weitergehende Haftung für Lieferverzug ist, ausser bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Handeln von CARBAGAS, ausgeschlossen.

2.8.3 Eine über die vorstehend in 2.8.1 bis 2.8.2 benannten Regelungen hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche aus Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit sowie zwingende gesetzliche Haftungstatbestände.

2.8.4 Etwaige Ansprüche verjähren binnen eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, es sei denn, CARBAGAS werden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt oder zwingende gesetzliche Bestimmungen führen zu einer anderen Frist.

2.9 Höhere Gewalt

CARBAGAS haftet nicht für Ereignisse, auf deren Gang sie keinen Einfluss nehmen kann, wie höhere Gewalt, Handlungen Dritter (Terroranschläge, Sabotage etc.), Aussperrungen, Streiks, Ausfall von Maschinen oder Anlagen, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemässe Lieferung durch unsere Vorlieferanten, Explosionen, Überschwemmungen, Brände, Erdbeben, Ausfall von Kommunikationssystemen, Unterbrechung der Energieversorgung, Fehlen von Fördermitteln oder wichtigen Betriebsstoffen, aussergewöhnlichen Verkehrs- und Strassenverhältnissen, Cyberattacken, Epidemien (wozu auch der Ausbruch der Covid-19 Pandemie zählt), Quarantäne und andere vergleichbare Massnahmen sowie sonstige unversuchsdelte Betriebsstörungen, Einführung gesetzlicher Bestimmungen usw. Solche Ereignisse befreien CARBAGAS von der Lieferpflicht, solange diese Hindernisse bestehen.

3. Besondere Bestimmungen bei Lieferung von Gas

3.1 Lieferung von Gas

Die Lieferung der Gase (in gasförmiger, flüssiger, gelöster oder fester Form) erfolgt je nach Gasart und Menge nur in amtlich geprüften Flaschen oder Flaschenbündeln, in Kryo-Gefässen, in Tanks oder in speziellen Verpackungen, nachstehend generell "Gebinde" genannt. Die Lieferung sowie der Rückschub der Gebinde erfolgen zu Lasten und, falls vom Kunden durchgeführt, auf Gefahr des Kunden. Nach erfolgter Lieferung ist jede weitere Nutzung des Gases und der Gebinde ausschliesslich durch den Kunden zu verantworten.

Die Domizil-Anlieferung von Gebinden versteht sich an einer Stelle, die per Lastwagen zugänglich und zu ebener Erde gelegen ist. Wird CARBAGAS beauftragt, Waren von der Domizil-Anlieferungsstelle an eine andere Stelle bei dem Kunden zu transportieren und/oder anzuschliessen, so geschieht dies auf Kosten und Gefahr des Kunden. Werden die Gase im Depot oder in einer CARBAGAS-Verkaufsstelle von dem Kunden abgeholt, unterstehen diese Transporte der „Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse“ („SDR“, SR 741.621) bzw. dem „Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse“ („ADR“, SR 0.741.621).

3.2 Lieferschein

Der Kunde erhält mit jeder Lieferung einen Lieferschein, auf dem die Anzahl der gelieferten sowie zurückgenommenen Gebinde aufgeführt ist. Bei Lieferung sind die Angaben auf dem Lieferschein durch den Kunden zu prüfen. Wird der Lieferschein elektronisch verschickt, hat der Kunde eine Reklamationsfrist von 5 Tagen ab Ausstelldatum. Der Lieferschein bildet die Grundlage für die Rechnungsstellung.

3.3 Mengenangaben

Die Mengenangaben erfolgen je nach Gas- und Lieferart in kg, l oder m³ und werden durch CARBAGAS festgelegt. Die Liefermenge in m³ bezieht sich auf den Normzustand bei 1 bar und 15°C. Die Preisbildung für gelieferte Gase erfolgt in der Regel pauschal pro Gebinde oder auf Grund der gelieferten Menge. Massgebend für die Mengenmessung sind die Messinstrumente des Füllwerks oder, bei der Befüllung

von mobilen Behältern beim Kunden vor Ort, die Mengenmessung des Durchflussmessgerätes. Liegt die Liefermenge unterhalb der Mindestabgabemenge des Gerätes, können Messungenauigkeiten resultieren.

3.4 Reinheit der Gase

CARBAGAS gewährleistet die richtige Gebindefüllung und die Gasreinheit gemäss gültiger Spezifikation. CARBAGAS übernimmt keine Haftung für Verunreinigungen, die ausserhalb ihres Betriebsbereiches in die Gebinde gelangen. Einzelanalysen und entsprechende Reinheitsgarantien erfolgen nur auf spezielles Verlangen und auf Kosten des Kunden. Das Eignungs- und Verwendungsrisiko liegt beim Kunden.

3.5 Bestellungen

Sofern die jeweils gültigen Bestellfristen (Werktage: Mo-Fr) durch den Kunden eingehalten werden, erfolgen die Lieferungen durch CARBAGAS, wenn möglich zum Wunschtermin des Kunden. Bestellungen müssen zwei Werktage vor dem geplanten Liefertag bis 15:00 Uhr bei CARBAGAS eintreffen. Für Trockeneis muss die Bestellung bis 10:00 Uhr am Werktag vor dem Liefertag eintreffen. Alle Bestellungen über das Kundenportal müssen bis 07:00 Uhr am Werktag vor dem Liefertag eintreffen. Erfolgt die Bestellung durch den Kunden zu spät, so dass eine Belieferung zum Wunschtermin nur noch mittels einer Expresslieferung erfolgen kann, wird ein entsprechender Zuschlag gemäss den gültigen Ansätzen verrechnet. Abweichungen von Lieferfrist und Liefermenge aufgrund der geografischen Lage des Kunden, der vorhandenen Lagerbestände oder der verfügbaren Transportmittel bleiben vorbehalten.

3.6 Verbot des Weiterverkaufs

Der Weiterverkauf der bei CARBAGAS gekauften Gase ist ohne schriftliche Einwilligung von CARBAGAS nicht gestattet.

4. Besondere Bestimmungen für Gebinde

4.1 Gebindemiete

Die Gebinde werden grundsätzlich vermietet und sind Eigentum von CARBAGAS. Auf Gebinde, die sich beim Kunden befinden, wird eine tägliche Miete gemäss den bei Lieferung gültigen Ansätzen von CARBAGAS belastet, sofern keine Pauschalierung für diese Gebinde vereinbart wurde ("Pauschalvertrag/EcoPass" statt Tagesmiete). Die Preise für die Mieten (Tagesmieten und Pauschalvertrag) können den veränderten Kosten angepasst werden. Für die Berechnung der Mietdauer werden die Tage der Anlieferung und Rücknahme mitgerechnet. Die vom Kunden geschuldete Miete für den Gebrauch der Gebinde ergibt sich aus dem Gebinde-Saldo, der auf dem Rechnungsanhang aufgeführt ist, welcher auf Kundenwunsch der Rechnung beigelegt wird. Der Gebinde-Saldo des Kunden gilt als anerkannt, wenn der Kunde diesen nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung schriftlich beanstandet.

4.2 Gebrauch und Meldepflicht

Die Gebinde dürfen ausschliesslich zur Entnahme der Gasfüllung verwendet werden und vom Kunden oder durch Dritte nicht mit Gas oder anderen Stoffen gefüllt werden. Der Kunde verpflichtet sich, die Gebinde vorschriftsgemäss und sorgfältig zu behandeln. Die Flaschenventile sind nach Gebrauch ordnungsgemäss zu schliessen. Gebinde dürfen ohne Einwilligung von CARBAGAS nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Gebinde während des Gebrauchs innen nicht verunreinigt werden, z.B. durch das Rückströmen anderer Substanzen. Erscheinen bestimmte Gebinde mangelhaft oder besteht die Gefahr einer Verunreinigung, so hat der Kunde umgehend den Gebrauch des Gebindes zu unterlassen und der nächsten Verkaufsstelle von CARBAGAS entsprechende Meldung zu erstatten. Alle Wartungsarbeiten an den Gebinden von CARBAGAS sind ausschliesslich von CARBAGAS ausführen zu lassen.

4.3 Gebinderotation und Rückgabe der Gebinde

Der Kunde hat die Gebinde raschmöglichst nach deren Entleerung an CARBAGAS zurückzugeben. CARBAGAS kann eine Immobilisierunggebühr erheben, falls im Gebinde-Saldo des Kunden eine durchschnittliche Rotationsdauer von mindestens 90 Tagen pro Gebinde überschritten wird. Die Rückgabe anderer als der von CARBAGAS an den Kunden gelieferten Gebinde befreit den Kunden nicht von seiner Mietzahlungs- und Rückgabepflicht. Leere Gebinde werden von CARBAGAS an der Domizil-Anlieferungsstelle kostenpflichtig zurückgenommen. Die Rückgabe der Gebinde beendet den Pauschalvertrag/Ecopass nicht. Es ist in jedem Fall eine schriftliche Kündigung für den Pauschalvertrag/Ecopass notwendig. Wird der Pauschalvertrag/Ecopass vorzeitig gekündigt, so entsteht kein Anspruch auf eine Pro-Rata-Rückerstattung von bereits bezahlten Mieten.

4.4 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für die ihm anvertrauten Gebinde, insbesondere für sämtliche Beschädigungen an den Gebinden und deren Zubehör, für die Folgen von Verunreinigungen des Gebindeinnern sowie für alle nicht zurückgegebenen Gebinde oder Teile davon.

4.5 Gebindeinformationssystem

CARBAGAS verfügt über ein Gebindeinformationssystem, mit dem jedes einzelne Mietgebäude verfolgt wird. Diskrepanzen (z.B. die Rückgabe von Gebinden, die sich im Saldo des Kunden befinden, durch Dritte) werden identifiziert und korrigiert. Erfolgt eine Korrektur aufgrund einer Nachlässigkeit des Kunden, behält sich CARBAGAS das Recht vor, daraus resultierende Aufwendungen dem Kunden in Rechnung zu stellen. Spezifische Servicedienstleistungen, die auf dem Gebindeinformationssystem basieren und den Kunden betreffen, stehen gegen Entgelt dem Kunden zur Verfügung.

4.6 Gebinde des Kunden

Prüfung oder Abfüllung von Kundengebinden wird von CARBAGAS nicht angeboten..

5. Schlussbestimmungen

5.1 Versicherungen

Der Kunde hat sämtliche von CARBAGAS zur Verfügung gestellten Gegenstände und Anlagen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Elementar-, Einbruch-, Diebstahl- und Wasserschäden zu versichern. Der Kunde stellt überdies das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung sicher, welche die Tätigkeiten und Risiken aus dem

Geschäftsverhältnis mit CARBAGAS, für welche der Kunde verantwortlich ist, angemessen abdeckt.

5.2 Sicherheit

Der Kunde bestätigt mit der Unterzeichnung des Vertrags bzw. mit dem Empfang der Ware, dass er oder die von ihm damit betrauten Personen ausreichend über den Umgang mit den Produkten von CARBAGAS unterrichtet ist bzw. sind und die Eigenschaften dieser Produkte kennt bzw. kennen. Der Kunde kann jederzeit die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter sowie weitere Informationen zu den geltenden Sicherheitsvorschriften unter www.carbagas.ch downloaden oder direkt bei CARBAGAS anfordern. Bei Arbeiten durch CARBAGAS auf dem Gelände des Kunden kommt die entsprechende CARBAGAS-Sicherheitsrichtlinie zur Anwendung. Der Kunde kann diese jederzeit bei CARBAGAS anfordern. Verfügt der Kunde über eigene Sicherheitsrichtlinien, werden diese von CARBAGAS subsidiär zu den CARBAGAS-Sicherheitsrichtlinien befolgt, sofern sie spätestens am Tag des Arbeitsbeginns den CARBAGAS-Mitarbeitern ausgehändigt werden.

5.3 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der AGB oder der einzelnen Vereinbarung mit dem Kunden ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

5.4 Datenschutz

CARBAGAS erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Für genauere Informationen wird auf unsere Privacy Policy, einsehbar unter www.carbagas.ch, verwiesen.

5.5 Verhaltenskodex

CARBAGAS verpflichtet sich zur Einhaltung der für sie geltenden Vorschriften und Gesetze, insbesondere zur Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus, zu Sanktionen sowie zum Schutz von Menschenrechten und der Umwelt, und verweist insofern auf die im Verhaltenskodex Air Liquide aufgeführten Grundsätze (einsehbar unter: www.carbagas.ch). CARBAGAS erwartet auch von dem Kunden, dass er sich an die für ihn geltenden Gesetze, Sanktionen und Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus sowie den Schutz von Menschenrechten und der Umwelt, hält und Massnahmen umgesetzt hat und weiterhin umsetzen wird, um die Einhaltung dieser Vorschriften zu gewährleisten, z. B. durch die Veröffentlichung und Einhaltung eines eigenen Verhaltenskodex. Jede Partei hat zudem ein System zur Meldung von Verstössen eingerichtet und wird dieses beibehalten.

5.6 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01.10.2026 in Kraft und ersetzen alle früheren AGB für Lieferungen und Leistungen von CARBAGAS. Vorbehalten bleiben abweichende, schriftliche Vereinbarungen mit dem Kunden.

5.7 Gerichtsstand und Anwendbares Recht

Grundsätzlich ist der Gerichtsstand Bern. Bei Klagen aus Forderungen mit Rechtsbegehren bis Fr. 5000.00 kann die Klage auch am Gerichtsstand in Zug anhängig gemacht werden. Diese AGB sowie die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und CARBAGAS unterstehen ausschliesslich Schweizerischem Recht, unter Ausschluss der Regeln des Schweizerischen Internationalen Privatrechts und allfälliger Staatsverträge (insbesondere des Wiener Kaufrechts vom 11. April 1980, SR 0.221.211.1.).

3073 Gümligen, 1. Oktober 2026